

Informationsblatt

Freiwillige Einlagen

Die folgenden Informationen basieren auf dem ab 01.01.2025 gültigen Vorsorgereglement (VRegl).

Ablauf

- Aktive Versicherte, deren persönlich vorhandenes Sparguthaben kleiner ist als das, abhängig von ihrem Alter, dem gewählten Wahlsparplan und dem im Zeitpunkt der Einlage gültigen versicherten Jahresverdienst, resultierende modellmässige Sparguthaben (vgl. Tabelle auf der Rückseite), können sich bis auf diesen Betrag grundsätzlich mit freiwilligen Einlagen einkaufen, um ihre künftigen Altersleistungen zu verbessern. Pro Kalenderjahr kann höchstens 1 freiwillige Einlage geleistet werden. Zusätzlich müssen jedoch die untenstehenden Bedingungen erfüllt sein und die aufgeführten Einschränkungen eingehalten werden.
- Die Geschäftsstelle stellt dem aktiven Versicherten auf Anfrage eine entsprechend vorbereitete Bestätigung zu. Diese muss bei Interesse unbedingt vor Bezahlung einer freiwilligen Einlage vollständig ausgefüllt und unterzeichnet an die Geschäftsstelle eingereicht werden.
- Nach Bezahlung einer freiwilligen Einlage stellt die Geschäftsstelle dem aktiven Versicherten eine entsprechende Steuerbescheinigung und einen aktualisierten Vorsorgeausweis zu.

Bedingungen

- Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge müssen vollständig zurückbezahlt sein.
- Wiedereinkäufe von in der Vergangenheit übertragenen Austrittsleistungen wegen Ehescheidung (Vorsorgeausgleich) sind ausgeschöpft.
- Noch nicht in unsere Pensionskasse eingebrachte Austrittsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen und Vorsorgekapital von noch vorhandenen Freizügigkeits-Konti und -Depots sowie -Policen werden voll angerechnet, wie wenn sie in unsere Pensionskasse eingebracht würden.

Erst wenn nach Erfüllung all dieser Bedingungen noch Potential vorhanden ist, kann unter Einhaltung aller nachfolgenden Einschränkungen eine freiwillige Einlage in unsere Pensionskasse geleistet werden.

Einschränkungen eines allfällig vorhandenen Einlagenpotentials

- Guthaben aus der Säule 3a (gebundene Selbstvorsorge), die einen vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) pro Jahrgang jährlich vorgegebenen Freibetrag übersteigen, werden bei der Potentialberechnung angerechnet. Aktive Versicherte, deren Guthaben in der Säule 3a im Zeitpunkt der Einlage die höchstens abziehbaren Beiträge in die Säule 3a übersteigen, müssen vor Bezahlung einer freiwilligen Einlage mit der Geschäftsstelle Kontakt aufnehmen und ihre Säule 3a-Guthaben belegen.
- Aktive Versicherte, die aus dem Ausland zugezogen sind und noch nie in einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule (berufliche Vorsorge) versichert waren, dürfen in den ersten 5 Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung jährlich höchstens 20% des versicherten Jahresverdienstes als freiwillige Einlage leisten.
- Sparversicherte (ab Alter 65) können sich unter denselben Voraussetzungen wie die aktiven Versicherten einmal pro Kalenderjahr mit einer freiwilligen Einlage auf das modellmässige Sparguthaben im Alter 65 einkaufen.
- Bei frühpensionierten Personen, die weiterhin oder wieder erwerbstätig sind, muss zuerst geprüft werden, in welchem Umfang die im Zeitpunkt ihres frühzeitigen Altersrücktrittes vorhanden gewesenen Altersguthaben bei der Potentialberechnung anzurechnen sind. Aktive Versicherte, die bereits Altersleistungen aus der 2. Säule (berufliche Vorsorge) von einer Vorsorgeeinrichtung beziehen oder bezogen haben, müssen bei dieser deshalb vor Bezahlung einer freiwilligen Einlage eine Bescheinigung über die Austrittsleistungen im Zeitpunkt ihrer vorzeitigen Pensionierung einholen und an die Geschäftsstelle unserer Pensionskasse weiterleiten.

Steuerliche und vorsorgerechtliche Behandlung

- Freiwillige Einlagen bewirken grundsätzlich eine entsprechende Reduktion des steuerbaren Einkommens und Vermögens. Sie sind jedoch im Rahmen der beruflichen Vorsorge und nach Massgabe der jeweils gültigen Rechtsgrundlagen in unserer Pensionskasse gebunden.
- Aus den freiwilligen Einlagen resultierende Leistungen (inklusive Zins) dürfen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.
- Für verbindliche Informationen über die steuerrechtliche Behandlung einer freiwilligen Einlage wird empfohlen, mit der zuständigen Steuerbehörde Kontakt aufzunehmen, insbesondere wenn der aktive Versicherte
 - seinen Wohnsitz per 31.12. nicht im Kanton Schwyz hat,
 - seinen Verdienst bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert hat oder
 - beabsichtigt, innerhalb der nächsten 3 Jahre Kapitaleinkünfte aus unserer Pensionskasse zu beziehen.
- Um der individuellen Situation der einzelnen aktiven Versicherten entsprechend Rechnung zu tragen, wird zudem empfohlen, bei Bedarf einen unabhängigen Finanz- und Steuerberater beizuziehen.
- Die Verantwortung zur Klärung der steuerlichen Behandlung und Abzugsfähigkeit von freiwilligen Einlagen liegt beim Mitglied.

Modellmässiges Sparguthaben (in Prozenten des versicherten Jahresverdienstes)

BVG-Alter	Standard Plan	Wahl-sparplan +1.0%	Wahl-sparplan +2.0%	BVG-Alter	Standard Plan	Wahl-sparplan +1.0%	Wahl-sparplan +2.0%
25	9,0%	10,0%	11,0%	45	265,8%	290,2%	314,7%
26	18,1%	20,2%	22,2%	46	286,2%	312,1%	337,9%
27	27,4%	30,5%	33,5%	47	307,0%	334,3%	361,5%
28	36,8%	40,9%	45,0%	48	328,1%	356,8%	385,4%
29	46,4%	51,5%	56,7%	49	349,6%	379,6%	409,7%
30	56,1%	62,3%	68,5%	50	371,3%	402,8%	434,3%
31	65,9%	73,2%	80,6%	51	393,4%	426,4%	459,4%
32	75,9%	84,3%	92,8%	52	415,8%	450,3%	484,7%
33	86,0%	95,6%	105,2%	53	438,5%	474,5%	510,5%
34	96,3%	107,0%	117,7%	54	461,6%	499,1%	536,7%
35	110,3%	122,1%	134,0%	55	489,0%	528,1%	567,2%
36	124,4%	137,5%	150,5%	56	516,9%	557,5%	598,2%
37	138,8%	153,0%	167,3%	57	545,1%	587,4%	629,7%
38	153,4%	168,8%	184,3%	58	573,8%	617,7%	661,6%
39	168,2%	184,9%	201,5%	59	602,9%	648,5%	694,1%
40	183,2%	201,1%	219,1%	60	632,4%	679,7%	727,0%
41	198,4%	217,6%	236,8%	61	662,4%	711,4%	760,4%
42	213,9%	234,4%	254,9%	62	692,9%	743,6%	794,3%
43	229,6%	251,4%	273,2%	63	723,7%	776,2%	828,7%
44	245,6%	268,7%	291,8%	64	755,1%	809,4%	863,6%
				ab 65	786,9%	843,0%	899,1%

Hinweis: Aus diesem Informationsblatt, Stand 19.01.2026, lassen sich keine Rechtsansprüche ableiten. Massgebend ist das ab 01.01.2025 gültige Vorsorgereglement (VRegl) der KPUGT. Soweit im Informationsblatt für Personen die männliche Form verwendet wird, gilt diese auch für die weiblichen Personen.